

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 34/68

URTEIL

Verkündet am
2. Dezember 1968
Schorn,
Justizangestellter

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Rechtsanwalts Dr. Hanns B [REDACTED], Ba [REDACTED] bei
Wien (Österreich), H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

gegen

B u n d e s r e p u b l i k D e u t s c h l a n d ,
in Prozeßstandschaft für die Vereinigten Staaten von
Amerika handelnd, vertreten durch den Bundesminister
der Finanzen, dieser vertreten durch das Bayerische
Staatsministerium der Finanzen, dieses vertreten durch
Oberfinanzdirektion N [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. Dezember 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Beyer, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 29. November 1967 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 3. Dezember 1964 wurde ein österreichischer Lastkraftwagen auf der Autobahn München-Nürnberg in der Nähe von Greding bei einem Zusammenstoß mit einem Lastkraftwagen der amerikanischen Streitkräfte schwer beschädigt. Der Kläger fordert kraft übergegangenen Rechts Ersatz des Schadens. Das Amt für Verteidigungslasten Nürnberg lehnte den bei ihm angemeldeten Anspruch durch Bescheid vom 14. Dezember 1966 ab. Der Bescheid wurde den Vertretern des Klägers, den Rechtsanwälten Dr. Hö [REDACTED] und Langscheid in Ingolstadt am 20. Dezember 1966 zugestellt. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, Rechtsanwalt G [REDACTED] in N [REDACTED], reichte am 18. Februar 1967 die Klage

- 3 -

beim Landgericht ein. Die unter dem 20. Februar 1967 angeforderte Prozeßgebühr von 198 DM ging bei Gericht am 26. April 1967 ein. Die Klage wurde der Beklagten am 2. Mai 1967 zugestellt. Der Kläger trägt vor, der Unfall sei von dem amerikanischen Fahrer allein verschuldet worden. Er hat beantragt die Beklagte zu verurteilen, 15 164,29 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 12. Juni 1967, bei Gericht am folgenden Tage eingegangen, bat der Kläger um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der 2-monatigen Klagefrist mit der Begründung, Rechtsanwalt G [REDACTED] habe mit Schreiben vom 18. Februar und 21. März 1967 die Prozeßgebühr bei den Rechtsanwälten Dr. Hö [REDACTED] und Langscheid angefordert. Infolge eines Versehens des zuverlässigen, genau instruierten Büropersonals dieser Anwälte sei die Bearbeitung der Angelegenheit dort bis zum 12. April 1967 unterblieben.

Das Landgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Nach Art. 12 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum NATO-Truppenstatut (NTS-AG) vom 18. August 1961 (BGBl II 1183) muß die Klage, mit der ein durch ausländische Truppen auf dem Gebiete der Bundesrepublik Deutschland verursachter Schaden gemäß dem NATO-Truppenstatut und den ergänzenden Bestimmungen geltend gemacht werden soll, innerhalb von 2 Monaten erhoben werden, nachdem die zuständige deutsche Behörde den angemeldeten Anspruch abgelehnt hat. Nach § 261 b Abs. 3 ZPO genügt es zur Wahrung der Klagefrist, wenn die Klage innerhalb der Frist bei Gericht eingereicht und demnächst, sei es auch nach dem Ablauf der Frist, zugestellt wird. Die Klagefrist ist durch die Zustellung des Bescheides des Amtes für Verteidigungslasten an die Rechtsanwälte Dr. Hö[REDACTED] und L[REDACTED] am 20. Dezember 1966 in Lauf gesetzt worden und mit dem 20. Februar 1967 (Montag) abgelaufen. Die Klage ist erst etwa 2 1/2 Monate später zugestellt worden.

Entscheidend für ihre Zulässigkeit ist, ob die Zustellung noch als "demnächst" erfolgt angesehen werden kann. Das Berufungsgericht hat die Frage verneint mit der Begründung, eine schuldhaftes Verzögerung bei der Einzahlung der Prozeßgebühr liege schon darin, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Aufforderung des Gerichts zur Einzahlung der Gebühr vom 20. Februar 1967 erst mit Schreiben vom 21. März 1967 an seine Auftraggeber weitergeleitet habe, obwohl er in der Lage gewesen sei, die rechtzeitige Einzahlung der Gebühr bereits erheblich früher mit dem nach Sachlage gebotenen Nachdruck zu betreiben.

Hiergegen wendet sich die Revision ohne Erfolg. Zwar kann die Frage, ob eine Klage demnächst nach der Einreichung zugestellt ist, nicht allein aufgrund des Zeitablaufs beantwortet werden, der zwischen der Einreichung und der Zustellung liegt. Insoweit beruft sich die Revision mit Recht auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Indessen hat das Berufungsgericht diese Rechtsprechung nicht verkannt. Der Zweck des § 261b Abs. 3 ZPO ist es, einmal den Kläger vor der schädlichen Wirkung verzögernder Umstände zu schützen, auf die er keinen Einfluß hat, vor allem bei Verzögerungen der von Amts wegen zu bewirkenden Zustellung, andererseits aber auch die Unsicherheit der Rechtslage im Interesse der beklagten Partei baldigst zu beseitigen (BGH LM zu DBG § 143 Nr. 4 = NJW 1953, 620; BGH 25, 66, 76 f; 31, 342, 346). Deshalb kann, wie der erkennende Senat in seinen Urteilen LM 261b ZPO Nr. 2; LM Nr. 8a aaO = NJW 1961, 1627; LM Nr. 9 aaO = VersR 1963, 459 und LM Nr. 10 aaO = NJW 1967, 779 ausgeführt hat, eine Zustellung dann, aber auch nur dann als "demnächst" erfolgt angesehen werden, wenn sie in einer den Umständen nach angemessenen Frist, d.h. ohne besondere Verzögerung bewirkt worden ist und insbesondere die Partei, die die Frist zu wahren hat, nicht zu einer Verzögerung der Zustellung schuldhaft beigetragen hat. Dabei haftet die Partei für das Verschulden eines Vertreters nach § 232 Abs. 2 ZPO (BGHZ 31, 342). Diese Vorschrift gehört zu den Bestimmungen, die gemäß Art. 6 Abs. 3 NTS-AG auf die in Abs. 1 des Artikels geregelte 2-monatige Klagefrist anzuwenden sind (Urteil vom 30. Mai 1968 III ZR 54/67 = NJW 1968, 2009). Der Rechtsnachteil, der im Verluste der Rückwirkung der Klageeinreichung liegt, tritt nicht nur bei grobem Verschulden ein (BGHZ 25, 66, 77; 31, 342, 346). Danach ist je nach den Umständen des Einzelfalles mitunter eine Zustellung, die monatelang nach der Einreichung der Klage vorgenommen wurde, noch als "demnächst" erfolgt anerkannt worden, so

wenn die Zustellung von der rechtzeitig beantragten Bewilligung des Armenrechts abhing, in anderen Fällen, insbesondere wenn die späte Zahlung der Prozeßgebühr die Zustellung verzögert hat, ist dagegen bereits bei bedeutend kürzerem Abstand zwischen Einreichung und Zustellung der Klage die Anwendbarkeit des § 261b Abs. 3 ZPO verneint worden.

Hier hat das Berufungsgericht dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers ein die Rückwirkung der Zustellung verhindern- des Verschulden mit Recht deshalb angelastet, weil er nicht für eine frühere Zahlung der Prozeßgebühr gesorgt hat. Auch wenn der Prozeßbevollmächtigte am 18. Februar 1967 den Rechtsanwälten Dr. Hö[REDACTED] und L[REDACTED] in Ingolstadt nicht nur die Einreichung der Klage mitgeteilt, sondern sie gleichzeitig um Überweisung der Prozeßgebühr gebeten hat, bleibt ein Verschulden bestehen. Er durfte trotzdem nicht über einen Monat bis zum 21. März 1967 zuwarten, bis er sich wieder an die genannten Rechtsanwälte wegen der Zahlung der Gebühr wandte. Ebenso wenig durfte er weiter untätig bleiben, als auch sein Schreiben vom 21. März 1967 ohne Erfolg blieb, und dadurch die Überweisung der Gebühr durch Rechtsanwalt Dr. Hö[REDACTED] nochmals um Wochen verzögern. Er hätte erheblich früher als am 21. März 1967 die Prozeßgebühr dringend anfordern, außerdem bei Ausbleiben einer Nachricht auf die erste Mahnung hin unverzüglich, am besten fernmündlich, nochmals mahnen müssen.

Die Ansicht der Revision, Rechtsanwalt G[REDACTED] habe darauf vertrauen dürfen, daß die Rechtsanwälte Dr. Hö[REDACTED] und Langscheid die unverzügliche Zahlung der Gebühr veranlassen würden, verkennt Aufgabe und Verantwortlichkeit des Prozeßbevollmächtigten, der eine fristgebundene Klage einzu-

reichen hat. Die Bestimmung des § 261b Abs. 3 entbindet ihn nicht von der Aufgabe, die Voraussetzungen für die fristwahrende Zustellung zu schaffen. Dazu gehört, wenn nicht das Armenrecht bewilligt oder vorläufige Gebührenfreiheit nach § 111 Abs. 4 GKG beantragt ist, die Zahlung der Prozeßgebühr. Mit der Verpflichtung, für deren unverzügliche Zahlung zu sorgen, war es unvereinbar, daß Rechtsanwalt Gerngroß sich erst nach mehr als einem Monat seit Einreichung der Klage wieder an seine Korrespondenzanwälte gewandt hat und trotz der Erfolglosigkeit seines Schreibens vom 21. März 1967 weiter untätig geblieben ist. Hierin liegt ein nachlässiges Verhalten, das die Anwendung des § 261b Abs. 3 ZPO verhindert. Es hätte ebenso den Erfolg des Wiedereinsetzungsgesuches verhindert, wenn dieses rechtzeitig gestellt wäre.

Auf die von der Revision weiter behandelte Frage, ob die Korrespondenzanwälte ein Verschulden trifft, kommt es nicht mehr an.

Vielmehr muß die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unbegründet zurückgewiesen werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Gähtgens

Keßler